

Bekanntmachung Nr. 041/2011 vom 20.07.2011

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1.12.1 - Beeck/Gereonsw.

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 1 Sätze 1 - 3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes - von der Quelle bei Baesweiler (Station 13,30) bis zur Mündung bei Honsdorf in die Wurm (Station 0,00) - und des Gereonsweiler Fließes - von der Quelle bei Setterich (Station 7,30) bis zur Mündung südlich von Beeck in das Beeckfließ (Station 0,0) - im Bereich der Stadt Linnich im Kreis Düren, der Stadt Baesweiler im Kreis Aachen und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und der Gereonsweiler Fließes werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1 - 3 und 5 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes auswirkt, und zwar in der Zeit

vom 20.07.2011 bis 19.08.2011 einschließlich

**bei der Stadtverwaltung Baesweiler
- Stabsstelle Stadtentwässerung -
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. **bis einschließlich zum 02.09.2011** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baesweiler - Stabsstelle Stadtentwässerung -, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet bereits vorläufig gesichert wurde. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 09.08.2011 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 18.07.2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 - 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufige gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 05.07.2011

Im Auftrag
gez. Vesper